

## **TISCHVORLAGE § 16 BetrAVG Anpassungsprüfungspflicht**

- (1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung **zu prüfen und** hierüber nach billigem **Ermessen zu entscheiden**; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und **die wirtschaftliche Lage** des Arbeitgebers zu berücksichtigen.
- (2) **Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn** die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg
  1. des Verbraucherpreisindexes für Deutschland oder
  2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.
- (3) **Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn**
  1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen,
  2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden oder
  3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde; Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (4) **Sind laufende Leistungen** nach Absatz 1 **nicht oder nicht in vollem Umfang** anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der **Arbeitgeber nicht verpflichtet**, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.  
**Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben**, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger **die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich** dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung **schriftlich widersprochen** hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.
- (5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.
- (6) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sowie für Renten ab Vollendung des 85. Lebensjahres im Anschluss an einen Auszahlungsplan.